

Vereinssatzung Stadt-Marketing Wetzlar e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Stadt-Marketing Wetzlar“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar den Zusatz „e.V.“ führen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist, die regionale und überregionale Positionierung und Entwicklung der Gesamtstadt Wetzlar als Einkaufs-, Arbeits-, Kultur-, Sport- und Erlebnisstadt zu fördern.

Der Verein will in konstruktivem und partnerschaftlichem Verhältnis mit allen gesellschaftlichen Gruppen der Stadt Wetzlar, die diesen Zweck anstreben, zusammenarbeiten.

2.

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Politik und Verwaltung.
- b) Imagefördernde Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit der Stadt und bestehenden Vereinigungen durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und entsprechender Werbemaßnahmen.
- c) Erhöhung der Attraktivität der Stadt Wetzlar als Einkaufsstadt durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit bestehenden Werbegemeinschaften bzw. sonstigen Vereinen, Kreditinstituten, Institutionen, Kammer, Verbänden, der Gastronomie sowie Einzelpersonen.
- d) Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vereinigungen; Förderung der Innenstadt, u. a. durch Unterstützung der Ansiedlung von Arbeitsstätten,

insbesondere im Einzelhandel und der Gastronomie; Förderung des Wohnens in der Innenstadt.

- e) Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung sowie einer bürger-, unternehmens- und besucherorientierten Verkehrsplanung.
- f) Konzeptentwicklung zur Verbesserung des städtischen Dienstleistungsangebotes.
- g) Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in Abstimmung mit den öffentlichen und privaten Trägern.
- h) Die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Wetzlar, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern der Stadt.
- b) Die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt Wetzlar zur Außendarstellung der Stadt (Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung).
- c) Die Entwicklung, Formulierung, Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen, auch z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerben, die der Steigerung der Attraktivität der Stadt Wetzlar dienen. Die Entwicklung von Maßnahmen umfaßt auch die Beobachtung der entsprechenden Aktivitäten in Wettbewerbs- und anderen Städten.
- d) Die Vorbereitung, Erstellung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis „Stadt-Marketing Wetzlar“ eigene Konzepte weiterentwickelt (z. B. Image und Standortanalysen, Marketing-Konzepte).
- e) Die Beratung und gegebenenfalls Unterstützung von Trägern privater Maßnahmen (z. B. Straßenfesten, Tag der offenen Tür, Jubiläen, etc.), die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Wetzlar zu erhöhen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsmitteln möglich ist. Der Vorstand hat die Frage der Verwendungsmöglichkeit von Vereinsmitteln in wichtigen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften, insbesondere auch Banken, Freiberufler, Vereine und Verbände werden, die der Stadt Wetzlar verbunden sind.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.

3.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist;
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluß wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

Der Ausschluß wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- einem Mitglied des Magistrats der Stadt Wetzlar als geborenem Mitglied in der Funktion des Stellvertreters/der Stellvertreterin
- mindestens 6, aber höchstens 12 Beisitzern/Beisitzerinnen, die folgende Bereiche abdecken sollten:
 - Einzelhandel, Dienstleistung
 - Hotel- und Gaststättengewerbe
 - Handwerk
 - Industrie
 - Kreditinstitute
 - Kultur/Sport
 - Touristinfo

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Kassenführung, sofern die Aufgabe nicht an die/den Geschäftsführer/in übertragen ist.

2.

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer/der

- 5 -

Geschäftsführerin auch Alleinvertretungsvollmacht geben. Im Falle der Alleinvertretungsvollmacht bedürfen Erklärungen, die eine Verpflichtung ab 5.000,-- DM begründen, einer Zweitunterschrift eines der vorerwähnten Vorstandsmitglieder.

5.

Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- b) Führen der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Besetzung des Beirates gemäß § 7 dieser Satzung;
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
- h) Ein-/Besetzung von Arbeitsausschüssen.

6.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden turnusgemäß oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

7.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in den entsprechenden Aufzeichnungen festgehalten wird.

8. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2, aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

9. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:

- a) Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Aktivitäten;
- b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

2. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen.

3. Zur Mitgliedschaft im Beirat beruft der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger/innen aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

4. Geborene Mitglieder des Beirates sind je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar vertretenen demokratischen Parteien. Im übrigen obliegt dem Vorstand die Besetzung des Beirates.

5. Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Er berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit einberufen werden. Der Beirat kann auch Sitzungen abhalten, ohne vom Vorstand einberufen zu sein. Das Nähere hierzu und zu seinem Geschäftsablauf hat der Beirat in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Diese/r Vertreter/in muß ebenfalls Vereinsmitglied sein.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und der/dem Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Versammlung.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschlußfassung über den Haushalts-/Finanzplan;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung;
- f) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- g) Beschlußfassung über eine Beitragsordnung im Sinne § 10 Abs. 2.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- 8 -

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch Anwesende oder vertretende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muß das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

1.

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlußbericht ist dem Vorstand vorzulegen.

2.

Eine weitere Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar.

3.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 10 Beiträge

1.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

2.

In der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, an denen sich Mitglieder und auch Nichtmitglieder beteiligen können.

Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Mindestens ein Ausschußmitglied muß auch Vorstandsmitglied sein. Vorstandsmitglieder haben das Recht, Beschlüsse des Ausschusses dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

1.
Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2.
Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (§ 2) dienlich sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2.
Bei dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3.
Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4.
Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5.
Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ähnliche Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen. Dies bestimmt der Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

1.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.10.2000 beschlossen, am 15.10.2001, am 16.10.2002 und am 23.09.2004 geändert. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.